

Kurztitel

Nicht klimaschädliche Infrastrukturprojekte-VO

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 319/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

09.11.2023

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Text

§ 2. Diese Verordnung ist erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Wurden für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2023 begonnen haben, Zinsaufwendungen aufgrund von § 12a Abs. 9 KStG 1988 bei der Ermittlung des Zinsüberhangs vom Steuerpflichtigen bereits außer Ansatz gelassen, hat der Steuerpflichtige ein Gutachten nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 und 4 dem zuständigen Finanzamt bis spätestens 30. Juni 2024 zu übermitteln; wurden Zinsaufwendungen bei der Ermittlung des Zinsüberhangs hingegen nicht außer Ansatz gelassen, gilt die Übermittlung des Gutachtens als rückwirkendes Ereignis im Sinne des § 295a BAO.

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2023

Gesetzesnummer

20012386

Dokumentnummer

NOR40256868